

KREISVERWALTUNG RHEIN-HUNSrück-KREIS

Simmern



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

Gegen Zustellungsurkunde



Fachbereich
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

07. August 2014

Auskunft



Aktenzeichen: 61.1/620-22/11 und
34.4/620-03/14

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KS Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt
Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr

Ihr Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen vom Typ Repower 3.2 M 114 in der Gemarkung Schnorbach

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb der zwei Windkraftanlagen vom Typ Repower 3.2 M 114 mit einer Nabenhöhe 143 m, Rotordurchmesser 114 m, Nennleistung 3,17 MW wird wie folgt genehmigt.

Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32
Schnorbach	9	3/8	398.430 – 5.538.455
Schnorbach	9	3/8	398.530 – 5.538.797

Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die eingereichten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

- II Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BlmSchG erforderlich.
- III Im Übrigen behält unser Bescheid vom 12.02.2014 (inkl. des Auflagenvorbehalts) Bestandskraft.
- IV Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BlmSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.



2.5 Baurecht

Die Regelungen der Typenprüfung der Firma REpower sind einzuhalten. Insbesondere sind vor Beginn der Gründungsarbeiten die Eigenschaften des Baugrundes durch einen Sachverständigen für Erd- und Grundbau zu untersuchen und die Tragfähigkeit des Baugrundes sowie der Randbedingungen am Aufstellungsort bestätigen zu lassen. Das Gutachten muss eindeutige Aussagen zur zu verwendenden Fundamentausbildung enthalten. Das Ergebnis der Untersuchung ist der Kreisverwaltung **vor Baubeginn** vorzulegen.

Weiterhin ist durch einen Prüfingenieur für Baustatik eine Konformitätsbescheinigung (Bestätigung über die Errichtung entsprechend der Typenzulassung) vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Die Konformitätsbescheinigung beinhaltet die Einhaltung des Ergebnisses der Baugrunduntersuchung.

2.6 Immissionsschutz

Gegen die Erteilung der Genehmigung nach §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für zwei Windenergieanlagen bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- des schalltechnischen Gutachtens der IEL GmbH, Gutachten-Nr. 3262-12-L1, vom 08.01.2013 mit dem Nachtrag vom 11.12.2013
- der Schattenwurfprognose der ABO Wind AG vom 17.02.2014 errichtet und betrieben wird.

2.6.1 Schall

2.6.1.1 Die von den Windenergieanlagen WEA 63 bis 64 verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Insbesondere darf - unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastung - die Zusatzbelastung der Windenergieanlagen WEA 63 bis 64 nicht zu einer Überschreitung der nachfolgend genannten Immissionsrichtwerte an folgenden Immissionspunkten beitragen:

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IP 01, Fuchsmühle	60 dB(A)	45 dB(A)
IP 07, In der Mudersbach, Mutterschied	55 dB(A)	40 dB(A)
IP 11, Wohnbaufläche, Altweidelbach	55 dB(A)	40 dB(A)

2.6.1.2 Die Windenergieanlagen WEA 63 bis WEA 64 dürfen den nachstehend genannten Schallleistungspegel - inklusive Impuls- und Tonzuschlägen – zu allen Tageszeiten nicht überschreiten:

106,9 dB(A) → bei einer max. elektrischen Leistung von 3,2 MW

Dieser Wert gilt als das genehmigungsrechtlich maximal zulässige Maß an Emissionen der WEA 63 bis 64 inkl. der in der Prognose aufgeführten Zuschläge zur Berücksichtigung der Messunsicherheit und der Serienstreuung.

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung als eingehalten, wenn der reine messtechnisch bestimmte Schallleistungspegel inklusive der Messunsicherheit einen Wert von **106,9 dB(A)** nicht überschreitet.

2.6.1.3 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen WEA 63 bis WEA 64 ist die Einhaltung des unter 2.6.1.2 für die Nachtzeit festgeschriebenen Schallleistungspegel von **106,9 dB(A)** durch eine geeignete Emissionsmessung an der Windenergieanlage WEA 63 nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der FGW-Richtlinie durchgeführt werden und ist mit einer Ausbreitungsberechnung zu verknüpfen, die nachweisen muss, dass an dem Immissionsort **IP 01, Fuchsmühle** der in dem Schalltechnischen Gutachten der IEL GmbH berechnete Immissionsanteil (Zusatzbelastung) der WEA 63 und 64 von **40,5 dB(A)** eingehalten wird. Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

Als Messstelle kommt nur eine nach §§ 26/28 BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die über die erforderliche Erfahrung im Bereich der Windenergie verfügt und an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgearbeitet hat.

2.6.1.4 Die unter Ziffer 2.6.1.3 genannte Emissionsmessung ist im Abstand von 3 Jahren an der Windenergieanlage WEA 63 wiederkehrend durchzuführen.
Der Vollzug dieser Emissionsmessungen kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bis auf Widerruf ausgesetzt werden, wenn:

- die unter Ziffer 2.6.1.3 genannte Emissionsmessung eine Unterschreitung des unter Ziffer 2.6.1.2 für die Nachtzeit festgeschriebenen Schallleistungspegels ergeben hat und
- keine Hinweise auf eine akustische Veränderung bzw. Verschlechterung der Anlagen vorliegen (z. B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).

2.6.1.5 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der Windenergieanlagen WEA 63 bis 64, sind diese in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.

2.1.6.6 Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und Tonhaltigkeit ($\geq 2 \text{ dB(A)}$, gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.